

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.12 vom 18. Dezember 2024

BS Appellationsgericht, 2024-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2024.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.12 du 18 décembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.12 del 18 dicembre 2024

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Dreiergericht

SB.2024.12

URTEIL

vom 18. Dezember 2024

REKTIFIKAT

betreffend in Rechtskraft erwachsene Punkte

Mitwirkende

lic. iur. Marc Oser (Vorsitz), Prof. Dr. Daniela Thurnherr Keller, Prof. Dr. Jonas Weber und
Gerichtsschreiber MLaw Martin Manyoki

Beteiligte

A___ Berufungskläger

[] Beschuldigter

vertreten durch [], Rechtsanwalt,

[]

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Berufungsbeklagte

Binningerstrasse 21, Postfach, 4001 Basel

C___ Berufungsbeklagter

vertreten durch [], Rechtsanwalt, Privatkläger 1

[]

L___ Berufungsbeklagter

vertreten durch [], Rechtsanwalt, Privatkläger 2

[]

G___ Berufungsbeklagter

Privatkläger 3

Gegenstand

Berufung gegen ein Urteil des Strafdreiergerichts

vom 21. September 2022 (SG.2021.102)

betreffend gewerbsmässiger Betrug, mehrfache Veruntreuung, mehrfache Urkundenfälschung, mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln sowie Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern

An die Strafzumessung werden drei grundsätzliche Anforderungen gestellt: Sie muss einerseits zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), zudem ein Höchstmass an Gleichheit gewähren (Rechtssicherheit) und andererseits transparent sowie überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. dazu Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 47 N 6). Massgeblich für die Strafzumessung ist gemäss Art. 47 StGB das Verschulden des Täters. Dabei zu berücksichtigen sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und seine Strafempfindlichkeit. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem Gericht kommt ein Ermessen zu, in welchem Umfang es die einzelnen Kriterien berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom 21. September 2022 in Rechtskraft erwachsen sind:

Die Berufung von A____ wird abgewiesen.

A____ wird ■ neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen wegen mehrfacher Veruntreuung, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln und Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern ■ des gewerbsmässigen Betrugs und der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig erklärt. Er wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 70.■,

in Anwendung von Art. 146 Abs. 2, 251 Ziff. 1, 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sowie Art. 34 Abs. 1 der Strafprozessordnung.

Von einer Landesverweisung wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 des Strafgesetzbuches ausnahmsweise abgesehen.

A____ wird zur Zahlung von CHF 100'000.■ Schadenersatz, zuzüglich 5 % Zins seit dem 10. Februar 2015, sowie einer Parteientschädigung in Höhe von CHF 3'960.50 an C____ verurteilt.

A____ trägt Kosten von CHF 11'940.80 und eine Urteilsgebühr von CHF 33'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 2'500.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zzgl. allfällige übrige Auslagen).

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

Der Präsident

lic. iur. Marc Oser

Der Gerichtsschreiber

MLaw Martin Manyoki

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.